

## AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER STADT THALE FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEITEN IN DER STADT THALE

Auf der Grundlage des § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat Thale in seiner Sitzung am 07.11.2019 folgende Satzung beschlossen.

### Präambel

Gemäß § 35 Abs. 4 KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung haben in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Durch diese Satzung werden entsprechend der Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO ergänzende Regelungen bezüglich der Gewährung von Aufwandsentschädigungen getroffen. Daneben werden Weiteren in ein Ehrenamt oder zu sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeiten berufenen Personen nach dieser Satzung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt.

### § 1 Gewährung der Aufwandsentschädigung

- (1) Soweit nach dieser Satzung die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt wird, ist sie am ersten Tag des Monats im Voraus zu zahlen, sofern die entsprechenden Nachweise hierfür im Ratsbüro der Stadt Thale vorliegen. Der nach dieser Satzung festgelegte monatliche Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt. Die Regelungen gelten für Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte einschließlich der Ortsbürgermeister, Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren sowie dem Wehrleiter und dessen Stellvertreter der Wasserwehr.
- (2) Den Mitgliedern in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Thale werden die in § 9 Abs. 2, 5 und 6 dieser Satzung festgelegten Aufwandsentschädigungen für das 1. Halbjahr jeden Jahres zum 30.06. des laufenden Jahres und für das 2. Halbjahr jeden Jahres zum 31.12. des laufenden Jahres gezahlt, sofern die entsprechenden Nachweise hierfür im Ordnungsamt der Stadt Thale vorliegen.
- (3) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Wasserwehr der Stadt Thale wird die in § 10 Abs. 2 dieser Satzung festgelegte Aufwandsentschädigung für Wach- und Hilfsdienste ab Hochwasserstufe II im Folgemonat gezahlt, nachdem die entsprechenden Nachweise hierfür im Ordnungsamt der Stadt Thale vorliegen.
- (4) Den gemäß § 11 dieser Satzung in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen werden die Aufwandsentschädigungen für den Vormonat zum Schluss des Monats gezahlt, sofern die Nachweise der geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeit im Ratsbüro der Stadt Thale vorliegen.
- (5) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf die pauschale Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

### § 2 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Für ehrenamtliche Ortsbürgermeister und ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

### § 3 Gewährung des Sitzungsgeldes

- (1) Die Zahlung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse und der Fraktionen des Stadtrates erfolgt nur für die protokollarisch nachgewiesene Anwesenheit an den Sitzungen. Ein Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Das Sitzungsgeld wird pro Tag nur einmal gewährt, auch wenn mehrere Sitzungen am selben Tag stattfinden.
- (3) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gewährt wird, ist auf 12 pro Jahr begrenzt.
- (4) Das Sitzungsgeld wird zum 15. des Folgemonats nach den Sitzungen gezahlt, sofern die Nachweise der Teilnahme an den Sitzungen unverzüglich im Ratsbüro der Stadt Thale vorliegen.

### § 4 Stadträte

- (1) Jedem Stadtrat wird für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Stadtrat der Stadt Thale, in dessen Ausschüssen und Fraktionen eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von insgesamt 120,00 € zuzüglich Sitzungsgeld nach Absatz 2 gewährt.
- (2) Hat ein Mitglied des Stadtrates an den Sitzungen des Stadtrates der Stadt Thale, dessen Ausschüssen und Fraktionen teilgenommen, so werden ihm je Sitzung 16,00 € Sitzungsgeld gewährt, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde, mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums in der Sitzung anwesend sind und die Nachweispflicht gemäß § 3 eingehalten ist.

### § 5 Vorsitzende des Stadtrates, eines Ausschusses oder einer Fraktion

- (1) Dem Vorsitzenden des Stadtrates, dem Vorsitzenden eines Ausschusses und dem Vorsitzenden einer Fraktion des Stadtrates der Stadt Thale wird eine funktionsbedingte zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 120,00 € gewährt, sofern der Vorsitzende nicht der Bürgermeister ist.
- (2) Übt ein Mitglied innerhalb des Stadtrates mehrere Funktionen nach § 5 Abs. 1 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

(3) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

**§ 6 Sachkundige Einwohner**

Berufene sachkundige Einwohner in beratenden Ausschüssen des Stadtrates der Stadt Thale wird die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € je Sitzung und Tag gewährt, sofern die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde, mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder an der Sitzung teilgenommen haben und der Nachweis der Teilnahme an der Sitzung im Ratsbüro der Stadt Thale vorliegt. Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt entsprechend § 3 dieser Satzung.

**§ 7 Ortschaftsräte**

Jedem Mitglied des Ortschaftsrates einer Ortschaft der Stadt Thale wird eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag gewährt, deren Höhe sich aus der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft im Melderegister zum Stichtag 30. Juni 2018 (Vorjahr der laufenden Wahlperiode der Ortschaftsräte) wie folgt ergibt:

- Allrode 30,00 €,
- Altenbrak (mit Almsfeld und Wendefurth) 23,00 €,
- Friedrichsbrunn 30,00 €,
- Neinstedt 44,00 €,
- Stecklenberg 30,00 €,
- Treseburg: 23,00 €,
- Warnstedt 30,00 €,
- Weddersleben 30,00 € sowie
- Westerhausen 44,00 €.

**§ 8 Ortsbürgermeister**

(1) Jedem Ortsbürgermeister einer Ortschaft der Stadt Thale wird eine funktionsbedingte Aufwandsentschädigung ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt, deren Höhe sich aus der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft zum Stichtag 30. Juni des dem Jahr des Beginns der jeweiligen regulären Wahlperiode vorangegangenen Jahres wie folgt ergibt:

- Ortsteil Allrode 250,00 €,
- Ortsteil Altenbrak (mit Almsfeld und Wendefurth) 180,00 €,
- Ortsteil Friedrichsbrunn 280,00 €,
- Ortsteil Neinstedt 320,00 €,
- Ortsteil Stecklenberg 250,00 €,
- Ortsteil Treseburg 180,00 €,
- Ortsteil Warnstedt 250,00 €,
- Ortsteil Weddersleben 250,00 € sowie
- Ortsteil Westerhausen 380,00 €.

(2) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über diesen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

Erhält der Stellvertreter gleichzeitig eine Aufwandsentschädigung als Vorsitzender des Stadtrates der Stadt Thale, als Vorsitzender einer seiner Ausschüsse oder als Vorsitzender einer Fraktion im Stadtrat, so wird die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.

**§ 9 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Thale**

(1) Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Thale erhalten für die dauerhaft anfallenden ehrenamtlichen Tätigkeiten als Funktionsträger eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag in nachstehender Höhe:

a) Stadtwehrleiter Thale	300,00 €,	
b) stellv. Stadtwehrleiter	228,00 €,	
c) Ortswehrleiter	120,00 €,	
d) stellv. Ortswehrleiter	91,00 €,	
e) Zugführer	50,00 €,	
f) stellv. Zugführer	37,00 €,	
g) Gruppenführer	35,00 €,	
h) Diensthabender im Einsatzleitdienst	40,00 €,	
i) Sicherheitsbeauftragter	25,00 €,	
j) ehrenamtlicher Gerätewart	60,00 €,	
k) Stadtjugendfeuerwehrwart	90,00 €,	
l) Ortsjugendfeuerwehrwart:	60,00 €	sowie
m) Kinderfeuerwehrwart:	30,00 €.	

(2) Für die Mitglieder in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Thale besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von 7,50 € je geleisteten Einsatz.

Die Mitglieder erhalten pro angeordneten anlassbezogenen Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus, welcher kein Einsatz nach Satz 1 ist, einen Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 €. Anordnungsbefugt zu einem Bereitschaftsdienst nach Satz 2 ist die Stadtwehrleitung sowie im Vertretungsfall der diensthabende Zugführer des Einsatzleitdienstes.

(3) Im Falle der Verhinderung der in Abs. 1 Buchstaben a) und c) genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem jeweiligen Stellvertreter für die über diesen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Vertretenen gewährt.

(4) Eine Person, die mehrere Funktionen gemäß Absatz 1 und 3 gleichzeitig erfüllt, erhält von den betreffenden Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 nur die Höchste. Aufwandsentschädigungen der Buchstaben h) bis m) können zusätzlich zu den Buchstaben a) bis g) gewährt werden. Bei zusätzlichen Gewährungen nach Satz 1 (max. 2) sind die geringeren Entschädigungen auf 75 von 100 (= 75 % des Regelsatzes) zu reduzieren.

(5) Ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Thale erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit als Aus- und Fortbilder von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Thale nach § 2 Abs. 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt 11,00 € je Aus- und Fortbildungsstunde.

(6) Ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Thale erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Zuge von beauftragten Brandsicherungswachen 15,00 je Stunde. Die Berechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde.



## § 10 ehrenamtliche Mitglieder der Wasserwehr der Stadt Thale

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr der Stadt Thale werden folgende Aufwandsentschädigungen als monatlicher Pauschalbetrag gezahlt:
- |                                 |               |
|---------------------------------|---------------|
| a) Wehrleiter                   | 30,00 € sowie |
| b) stellvertretender Wehrleiter | 15,00 €.      |
- (2) Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr der Stadt Thale wird für Wach- und Hilfsdienste ab Hochwasserstufe II eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10 € je geleisteten Einsatz gezahlt. Dies gilt nicht für den Wehrleiter und den stellvertretenden Wehrleiter.

## § 11 Berufene zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit

Berufene zu sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeiten erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag in nachstehender Höhe:

- |                          |            |
|--------------------------|------------|
| a) Wegewart:             | 120 €,     |
| b) Seniorenbeauftragter: | 80 €,      |
| c) Kulturbeauftragter:   | 80 €,      |
| d) Ortschronist:         | 80 € sowie |
| e) Flüchtlingspate:      | 80 €.      |

Die Berufung der vorgenannten ehrenamtlich Tätigen erfolgt auf Empfehlung des Ortschaftsrates der Ortschaft, in welcher sie diese Tätigkeit ausüben werden.

## § 12 Ersatz des Verdienstaufalles und Verdienstaufallpauschale

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst bis zu einer Höhe von 30,00 € je Stunde Verdienstaufall ersetzt.
- (2) Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufall bis zu einer Höhe von 30,00 € je Stunde Verdienstaufall ersetzt.
- (3) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (4) Anstelle des Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das gewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (5) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstaufalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag eine analoge Verdienstaufallpauschale in Höhe von 19,00 € je Stunde der ehrenamtlichen Tätigkeit gewährt.
- (6) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 19,00 € je Stunde der ehrenamtlichen Tätigkeit gewährt.

## § 13 Auslagenersatz

- (1) Neben der Gewährung von Aufwandentschädigungen und dem Ersatz des Verdienstaufalles werden gemäß § 35 Abs. 2 KVG LSA bei Vorliegen der Voraussetzungen nachstehende Auslagen ersetzt:
- die zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen,
  - die Kosten für Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften (Dienstreisen) außerhalb des Dienst- oder Wohnortes,
  - die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück,
  - die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten der Fahrt im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates der Stadt Thale, soweit die Fahrten in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Thale bzw. des Vorsitzenden eines Ausschusses des Stadtrates erfolgen.
- (2) Bei den Reise- bzw. Fahrtkosten sind gemäß § 35 Abs. 2 Satz 8 KVG LSA die für Landesbeamte geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (3) Dienort für die nach dieser Satzung ehrenamtlich Tätigen ist die Stadt Thale.
- (4) Anordnungsbefugt für Dienstreisen der Mitglieder des Stadtrates Thale ist der Vorsitzende des Stadtrates Thale und im Verhinderungsfall sein Vertreter. Vor Dienstreiseantritt muss dazu ein von ihm unterzeichneter Dienstreiseauftrag vorliegen.
- (5) Anordnungsbefugt für Dienstreisen aller nach dieser Satzung ehrenamtlich Tätigen, ausgenommen der in § 13 Abs. 4 dieser Satzung benannten Personen, ist der Bürgermeister und im Verhinderungsfall sein Vertreter. Vor Dienstreiseantritt muss dazu ein von ihm unterzeichneter Dienstreiseauftrag vorliegen.
- (6) Dienstgänge sind mit der Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung abgegolten.

## § 14 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufener findet die geltende Sachschadensrichtlinie des Ministeriums der Finanzen Anwendung.

## § 15 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## § 16 Übergangsvorschrift

Soweit diese Satzung Aufwandsentschädigungen vorsieht, die nach der Kommunal-Entschädigungsverordnung nicht mehr oder nicht mehr in der geregelten Höhe zulässig sind, werden sie bis zum 31.12.2019 gemäß der bisher geltenden Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Thale für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene vom 04.07.2019, veröffentlicht im Thale-Kurier 08/2019 vom 27.07.2019 weitergeführt.

## § 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Thale für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene vom 04.07.2019, veröffentlicht im Thale-Kurier 08/2019 vom 27.07.2019 außer Kraft.

Thale, den 08.11.2019



Thomas Balcerowski  
Bürgermeister

